

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Interessengemeinschaft  
Spitzfelsen / Serrerkopf  
Thomas Bessei  
Frohnau 4

77756 Hausach

Gmund, 20.02.2004 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Serrerkopf", 77709 Wolfach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der IG Spitzfelsen / Serrerkopf, Herrn Thomas Bessei vom 04.02.2004 folgende

I.

### **Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 74, 927, 926/1 (Starts) in der Gemarkung Wolfach-Kinzigtal und 74/1, 290/4 (Landungen) in der Gemarkung Kinzigtal.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

### **Auflagen**

#### **A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind in die Besonderheiten und mögliche Gefahren (z.B. Kinzig, Leitungen, Eisenbahnlinie) einzuweisen. Die Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
2. Ausbildungsflüge für Hängegleiterpiloten sind nicht gestattet. Ausbildungsflüge mit Gleitsegeln sind bei Beachtung der Witterungsverhältnisse möglich.
3. Bäume und Sträucher dürfen nur in Absprache mit dem Forstamt Wolfach gekürzt bzw. entfernt werden. Alle Eingriffe und Arbeiten auf der Fläche bedürfen der detaillierten Abstimmung mit dem Forstamt.
4. Im Hangbereich ist eine Modellierung nicht gestattet. Die Wurzelstöcke müssen zur Stabilisierung und als Erosionsschutz an Ort und Stelle verbleiben.
5. Sofern durch das Herrichten des Geländes der Bodenbewuchs entfernt und / oder beschädigt wurde, ist die Fläche mit einem auf den Standort abgestimmten Saatgemisch einzusäen.
6. Mit Ausnahme einer elektronischen Wetterstation dürfen keine Einrichtungen (z.B. Startrampe) installiert werden.
7. Eine Zufahrt mit PKW ist nur über die Horbenstraße bis Wasserweg erlaubt (siehe Skizze). Das Befahren der Waldwege ist nicht gestattet. Ansonsten ist eine gesonderte Erlaubnis des Forstamtes Wolfach erforderlich.

8. Im übrigen wird auf die Genehmigung des Forstamtes Wolfach vom 08.01.2004 Bezug genommen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Als Beauftragter des Bundesministerium für Verkehr ist der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) für die Erteilung von Außenstart- und -landeurlaubnissen gem. § 25 LuftVG zuständig.

Mit Datum des 4. Februar 2004 wurde durch die Interessengemeinschaft Spitzfelsen-Serrerkopf ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Bei der Fläche handelt es sich um eine Schneise im Wald.

Bereits im Vorfeld wurde durch den Antragsteller eine Genehmigung für die Freistellung der Fläche beim Forstamt Wolfach beantragt. Das Staatliche Forstamt Wolfach stimmte mit Datum des 08.01.2004 mit Auflagen zu. Die Untere Naturschutzbehörde Ortenaukreis teilte mit Datum des 22.01.2004 mit, dass keine besonders geschützten Biotope beeinträchtigt sind. Bedenken wurden nicht erhoben.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 11.02.2004 nachgewiesen. Die vom Bewuchs freigestellten Flächen sind für den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln geeignet.

Hinsichtlich Flugsicherheit wurden Auflagen festgelegt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb